

# Prüfung elektrischer Anlagen – Wer verlangt was?

Dipl.-Ing. Holger Bluhm

## Einführung

Brandschutzkonzepte sind nur dann tauglich, wenn sie auch den elektrotechnischen Brandschutz neben dem baulichen Brandschutz berücksichtigen. Elektrotechnischer Brandschutz ist keine alleinige Frage nach fachgerechter Ausführung von Kabel- oder Leitungsschotts durch Brandschutzwände, sondern vielmehr die Forderung nach fachgerechter Ausführung sowie fachgerechter Prüfung, Wartung und Instandhaltung der gesamten Elektroinstallation. Die diesbezüglichen Anforderungen an Generalunternehmer, Planer, Elektroinstallateure und Sachverständige sind derzeit so hoch wie nie zuvor und setzen neben der genauen Kenntnis von Brandschutzrichtlinien der entsprechenden Landesbauordnungen, Behörden und Berufsfeuerwehren auch die genaue Kenntnis der allgemein anerkannten Regeln der Technik, wie z.B. der DIN VDE-Bestimmungen und der VdS-Richtlinien des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), voraus.

## Errichten und Betreiben elektrischer Anlagen

Die gesetzliche Grundlage der Regelung für das Errichten und Betreiben elektrischer Anlagen ist im Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) verankert. In der aktuell gültigen Fassung vom 7. Juli 2005 wird in **§ 49 EnWG** eindeutig Bezug auf die Bestimmungen des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) genommen worden, womit die DIN VDE-Bestimmungen im Rahmen der allgemein anerkannten Regeln der Technik Gesetzescharakter erhalten. Mit der gesetzlichen Verankerung wird des Weiteren eine rechtliche Grundlage für die strafrechtliche Verfolgung bei Zuwiderhandlung gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik durch den Gesetzgeber geschaffen.

### Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

i. d. F. vom 07.07.2005

#### § 49

#### Anforderungen an Energieanlagen

- (1) Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- (2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe
  1. von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.,
  2. von Gas die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.eingehalten worden sind.

## Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Neben dem Energiewirtschaftsgesetz, stellt die bundesweit geltende Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) eine erhebliche Eigenverantwortung an den Betreiber elektrischer Anlagen dar. Mit Einführung der BetrSichV im September 2002, ist der Betreiber gesetzlich gefordert Prüfungen, Wartungen und Instandhaltungen angemessen selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen und zu verantworten.

Dies bedeutet entgegen der allgemeinen Meinung keine Erleichterung im Hinblick auf die fachgerechte Prüfung, Wartung und Instandhaltung elektrischer Anlagen sondern vielmehr eine individuelle, notwendige Pflicht elektrische Anlagen regelmäßig fachgerecht zu prüfen, fachgerecht zu warten und fachgerecht instandzuhalten.

## DIN VDE-Bestimmungen

Die DIN VDE-Bestimmungen befassen sich mit Festlegungen für das Errichten und Betreiben elektrischer Anlagen, einschließlich der zugehörigen elektrischen Betriebsmittel, so dass Personen, Geräte und die Anlagen selber bei ordnungsgemäßem Gebrauch bestmöglich geschützt werden.

Elektrische Anlagen, die bis zur Veröffentlichung (zum Gültigkeitsdatum der Inkraftsetzung) einer neuen DIN VDE-Bestimmung fertig gestellt sind, dürfen in Betrieb bleiben. Eine Umrüstpflcht besteht zunächst nur dann, wenn in einer neueren DIN VDE-Bestimmung auf die Notwendigkeit einer Anpassung hingewiesen wird. Werden allerdings bei einer Prüfung der elektrischen Anlagen Mängel festgestellt, die aufgrund der Belastung des alten Zustandes eine Gefahr für die Personen- und Anlagensicherheit darstellen, so kann auch von dem zuständigen Sachverständigen eine Entscheidung über die Notwendigkeit der Anpassung an die derzeit gültige(n) DIN VDE-Bestimmung(en) getroffen werden.

Eine Anpassung ist immer erforderlich, wenn Teile der elektrischen Anlage umgerüstet oder neu errichtet werden. Der elektrotechnische Speisepunkt der umgerüsteten oder neu installierten elektrischen Anlage gilt hierbei als Orientierungshilfe, ab wo die elektrische Anlage den zum Zeitpunkt der Umrüst- oder Neuerrichtungsmaßnahme geltenden DIN VDE-Bestimmungen genügen muss. In besonderen Fällen kann es auch notwendig werden, die vor dem Speisepunkt bestehende elektrische Anlage anzupassen, z.B. falls durch die durchgeführten Änderungen der

Schutz gegen elektrischen Schlag – und damit die elektrische Sicherheit – in der bestehenden elektrischen Anlage nicht mehr gewährleistet ist. Die DIN VDE-Bestimmungen können grundsätzlich nicht alle Eventualitäten und Sonderfälle berücksichtigen. Daher ist nach derzeitiger Rechtsauffassung, derjenige, der sich mit der Errichtung und dem Betrieb elektrischer Anlagen befasst, in jedem Einzelfall für die Einhaltung der "allgemein anerkannten Regeln der Technik" selbst verantwortlich. Im Rahmen der europaweiten Harmonisierung der DIN VDE-Bestimmungen erhielten einige DIN VDE-Bestimmungen neue Haupttitel. So erhielt die **DIN VDE 0100** mit dem früheren Haupttitel "Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 Volt" den neuen Haupttitel "Errichten von Niederspannungsanlagen".

Besonders die neue Struktur der europaweit harmonisierten DIN VDE-Bestimmungen haben in letzter Zeit immer wieder Verständnisdiskussionen ausgelöst. Eine europaweit harmonisierte DIN VDE-Bestimmung besitzt zwei wichtige Teile, zum einen die europaweit gültigen Mindestanforderungen der Europäischen Norm und zum anderen die ausschließlich für Deutschland geltenden Anforderungen des nationalen Vorwortes.

Elektrische Anlagen, die in Deutschland errichtet und betrieben werden, müssen somit sowohl den Mindestanforderungen der Europäischen Norm aller für die elektrische Anlage relevanten DIN VDE-Bestimmungen, als auch den Anforderungen der Nationalen Vorworte aller für die elektrische Anlage relevanten DIN VDE-Bestimmungen entsprechen.

## VdS-Richtlinien

Die technischen Publikationen (VdS-Richtlinien) des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) gelten streng juristisch gesehen als Regelungen einer rein privatrechtlichen Institution, womit ihre Anwendung jedem freisteht. Dies hat in der Vergangenheit oftmals dazu geführt, dass sie nicht berücksichtigt wurden. Doch bei genauerer Betrachtung

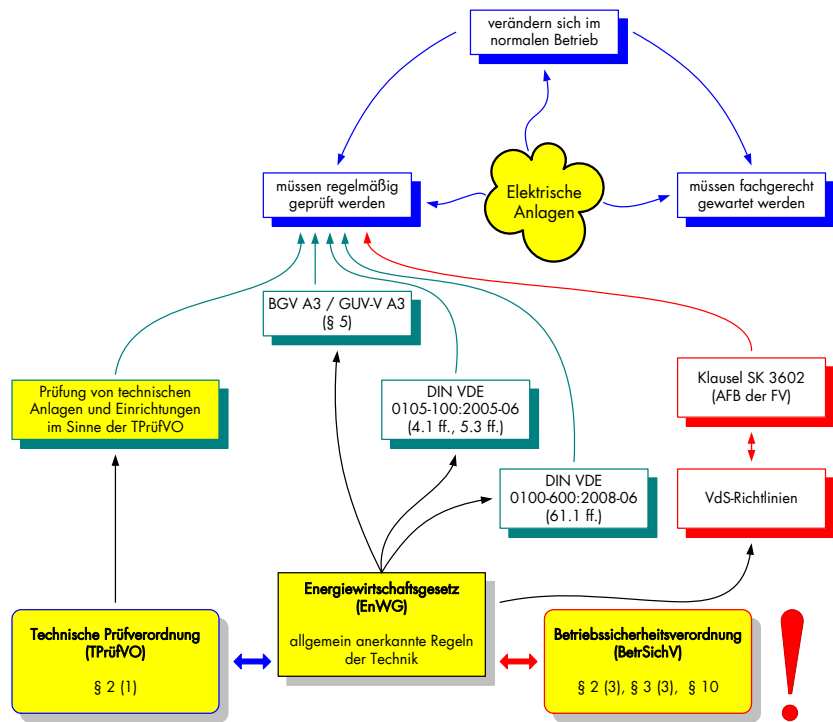


Abb. 1: Wartungs- und Prüfpflicht in elektrischen Anlagen (Übersicht)

© Dipl.-Ing. Holger Bluhm

ung dieser Richtlinien, ist festzustellen, dass fast alle Erläuterungen und Forderungen dieser Richtlinien durch Querverweise auf die entsprechenden DIN VDE-Bestimmungen begründet sind. Ein Außerachtlassen der in den VdS-Richtlinien festgelegten Anforderungen ist damit gleichbedeutend mit einer Außerachtlassung der entsprechenden DIN VDE-Bestimmungen. Juristisch wird dies als eine Vernachlässigung oder Nichtbeachtung der **allgemein anerkannten Regeln der Technik** im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes ausgelegt und kann somit im Schadensfall zu zivil- oder strafrechtlichen Konsequenzen führen.

Weiterhin ist zu beachten, dass Objekte, die nach ihrer Fertigstellung versichert werden müssen, in der Regel nur dann in den Genuss von spürbaren Rabatten der Versicherungsprämien kommen, wenn Sie auch den Anforderungen der VdS-Richtlinien genügen. Somit schafft der Blick von Planern, Errichtern und Betreibern elektrischer Anlagen auf geltende VdS-Richtlinien, auch nach der Bauphase und Endabnahme potenziell zufriedene Kunden, was in unserer Dienstleistungsgesellschaft in der Regel zu attraktiven Folgeaufträgen führt.

## Wartungs- und Prüfpflicht in elektrischen Anlagen

Aus Sicht eines Elektrosachverständigen ist im Hinblick auf die Entstehung von Brandgefahren in elektrischen Anlagen nachdrücklich festzuhalten:

- ✚ Elektrische Anlagen verändern sich im normalen Betrieb kontinuierlich. Neu errichtete elektrische Anlagen verändern sich genauso, wie sehr alte elektrische Anlagen. Elektrotechnische Veränderungen können aktiv durch äußere Eingriffe herbeigeführt werden, sie können aber auch passiv jederzeit im normalen Betrieb entstehen (z.B. durch Schalt- und Steuervorgänge, kurzzeitige Überlastungen, u.ä.)
- ✚ Elektrische Anlagen müssen fachgerecht gewartet und in regelmäßigen Abständen einer fachgerechten Prüfung unterzogen werden. Nur elektrische Anlagen, die fachgerecht gewartet und fachgerecht geprüft werden, bieten ein Höchstmaß an Betriebssicherheit und damit auch ein Höchstmaß an Personen-, Sach- und Brandschadensicherheit. Diese Forderung wird auch durch das **Energiewirtschaftsgesetz**

(EnWG), durch die **Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**, die derzeit noch gültige berufsgenossenschaftliche Vorschrift **BGV A3 (§ 5)** - früher UVV VBG 4 - sowie durch die DIN VDE-Bestimmungen, insbesondere der **DIN VDE 0100-600:2008-06 Abs. 61 und 62** und der **DIN VDE 0105-100:2005-06 Abs. 4.1 ff. und 5.3 ff.**, erhoben und bleibt somit unberührt im Hinblick auf mögliche versicherungsinterne Entscheidungen.

✚ Eine fachlich korrekte Aussage über den Zustand einer elektrischen Anlage kann nur durch eine Person erfolgen, die im Hinblick auf ihre Ausbildung gemäß **DIN VDE 1000-10:2009-01** eine Elektrofachkraft ist. Zu diesem Personenkreis zählt an fachlich höchster Stelle der Elektroingenieur und damit in letzter Konsequenz der Elektrosachverständige.

Immer öfter werden Elektrofachkräfte abgebaut, Wartung- und Instandhaltung nicht mehr vorbeugend betrieben, sondern notwendiger Weise durchgeführt, wenn bereits Fehler in elektrischen Anlagen aufgetreten sind. Interessanterweise zeigt sich in der Praxis, dass technisch geführte Betriebe im Gegensatz zu kaufmännisch geführten Betrieben im Durchschnitt die elektrotechnisch betriebssichereren und damit auch die elektrotechnisch brandschadensichereren Betriebe darstellen.

Rein kaufmännisch geführte Betriebe betreiben häufig in ihren elektrischen Anlagen eine reine Störungsbeseitigung, die durch externe Elektrounternehmen durchgeführt wird, während

#### **DIN VDE 0100-600:2008-06 (Auszug)**

**61.1.1** Jede Anlage muss – soweit sinnvoll durchführbar – während der Errichtung und nach Fertigstellung geprüft werden, bevor sie vom Benutzer in Betrieb genommen wird.

[...]

**61.1.5** Bei Erweiterungen oder Änderungen einer bestehenden Anlage muss nachgewiesen werden, dass die Änderungen oder Erweiterungen der Reihe DIN VDE 0100 (VDE 0100) entsprechen und die Sicherheit der bestehenden Anlage nicht beeinträchtigt ist.

**61.1.6** Die Erstprüfung muss von einer Elektrofachkraft vorgenommen werden, die zur Durchführung von Prüfungen befähigt ist.

[...]

technisch geführte Betriebe in der Regel vorbeugende Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen in ihren elektrischen Anlagen durch eine eigene Elektroabteilung durchführen lassen. Aus kaufmännischer Sicht eine klare Entscheidung. Jede eigene Elektrofachkraft kostet 365 Tage im Jahr Geld, während die zeitlich begrenzt eingesetzte externe, also im Rahmen einer Dienstleistung gemietete, Elektrofachkraft nur nach tatsächlichem Aufwand Kosten verursacht.

Aus elektrotechnischer Sicht ist diese Rechnung jedoch ein Trugschluss, da die Kosten für die elektrische Anlage bei nicht fachgerechter Wartung und Instandhaltung mit jedem Jahr unverhältnismäßig stark ansteigen, da sich immer häufiger Störungen und Fehler einstellen. Die Folge hiervon sind in der Regel brand- und unfallgefährliche Provisorien, da kurzfristig alles getan werden muss, um die Produktion aufrecht erhalten zu können.

#### **Prüfpflicht nach DIN VDE**

DIN VDE-Bestimmungen unterscheiden der Prüfung elektrischer Anlagen

grundsätzlich in

- ✚ Erstprüfung nach **DIN VDE 0100-600:2008-06 Abs. 61** und
- ✚ wiederkehrende Prüfung nach **DIN VDE 0100-600:2008-06 Abs. 62** sowie **DIN VDE 0105-100/A1:2008-06 Abs. 5.3.101**.

Bei der Erstprüfung nach **DIN VDE 0100-600:2008-06 Abs. 61.1.1**, also bei Neuerrichtung oder nach wesentlicher Änderung, muss jede elektrische Anlage – soweit sinnvoll durchführbar – während der Errichtung und nach Fertigstellung geprüft werden, bevor sie vom Benutzer in Betrieb genommen wird.

Bei der wiederkehrenden Prüfung in elektrischen Anlagen gibt es keinen klar definierten Prüfzeitraum, sondern nach **DIN EN 50110-1 (VDE 0105-100):2005-06 Abs. 5.3.3.1** müssen elektrische Anlagen in geeigneten Zeitabständen – die der Betreiber gemäß seiner Gefährdungsbeurteilung (siehe **§ 3 (1) und (3) BetrSichV**) festgelegt hat – wiederkehrend geprüft werden. Hier ist somit der Betreiber elektrischer Anlagen gefordert unter Berücksichtigung der Betriebsbedingungen geeignete Prüfzeiträume und den Umfang selbst festzulegen, so dass dadurch eine Beurteilung des ordnungsgemäßen Zustandes möglich der elektrischen Anlagen hinreichend möglich ist.

Genau diese Selbstverantwortung durch den Betreiber elektrischer Anlagen stellt in der Praxis einen erheblichen Schwachpunkt dar. Insbesondere vordergründig wirtschaftliche Argumentationen oder fachliche bzw.

#### **DIN VDE 0105-100:2005-06 (Auszug)**

##### **5.3.3 Prüfen**

**5.3.3.1** Der Zweck von Prüfungen besteht in dem Nachweis, dass eine elektrische Anlage den Sicherheitsvorschriften und den Errichtungsnormen entspricht; die Prüfungen können den Nachweis des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage einschließen. Sowohl neue Anlagen als auch bestehende Anlagen nach Änderungen und Erweiterungen müssen vor ihrer Inbetriebnahme einer Prüfung unterzogen werden. Elektrische Anlagen müssen in geeigneten Zeitabständen geprüft werden. Wiederkehrende Prüfungen sollen Mängel aufdecken, die nach der Inbetriebnahme aufgetreten sind und den Betrieb behindern oder Gefährdungen hervorrufen können.

technische Unwissenheit haben Geschäftsführungen industrieller Betriebe veranlasst, diesen Ermessungsspielraum der **DIN EN 50110-1 (VDE 0105-100)** unzulässig bzw. fahrlässig auszulegen, so dass Prüfungen in viel zu langen Intervallen oder gar nicht mehr durchgeführt werden.

## Prüfpflicht nach BetrSichV

Elektrische Anlagen sowie die darin vorhandenen elektrischen Betriebsmittel zählen gemäß **§2 (1) BetrSichV** zu den Arbeitsmitteln im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Nach **§3 (1) BetrSichV** muss der Arbeitgeber für sämtliche Arbeitsmittel, also auch die elektrische Anlage und elektrische Betriebsmitteln oder eine elektrische Maschine, eine Gefährdungsbeurteilung nach §5 des Arbeitsschutzgesetzes anfertigen und unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln.

Dabei hat er insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden. Der Arbeitgeber muss im Rahmen der Anfertigung der Gefährdungsbeurteilung nach **§ 3 (3) BetrSichV** für Arbeitsmittel insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

Bislang wurde diese Prüfpflicht durch die berufsgenossenschaftliche Vorschrift **BGV A3 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel"** abgedeckt. Nach **§ 5 BGV A3** hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden

## BetrSichV (Auszug)

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Arbeitsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen. Anlagen im Sinne von Satz 1 setzen sich aus mehreren Funktionseinheiten zusammen, die zueinander in Wechselwirkung stehen und deren sicherer Betrieb wesentlich von diesen Wechselwirkungen bestimmt wird; hierzu gehören insbesondere überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes (GPSG).

[...]

(3) Benutzung im Sinne dieser Verordnung umfasst alle ein Arbeitsmittel betreffenden Maßnahmen wie Erprobung, Inangsetzen, Stillsetzen, Gebrauch, Instandsetzung und Wartung, Prüfung, Sicherheitsmaßnahmen bei Betriebsstörung, Um- und Abbau und Transport.

[...]

### § 3

#### Gefährdungsbeurteilung

(1) Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5, des § 7 Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei hat er insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

[...]

(3) Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

⚡ vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und

⚡ in bestimmten Zeitabständen.

Dabei sind die Fristen so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden.

## Prüfpflicht nach Klausel SK 3602 zu den AFB der Feuerversicherung

Schon früh wurde von den Versicherungen, insbesondere von den Feuerversicherungen, erkannt, dass ein großer Prozentsatz der registrierten

Brände auf Mängel in elektrischen Anlagen zurückzuführen ist. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Brände vermieden werden können, wenn elektrische Anlagen fachgerecht geplant, errichtet und betrieben werden und weitergehend einer regelmäßigen, fachgerechten Wartung, Instandhaltung und Prüfung unterzogen werden.

Die Versicherungen reagierten 1971 auf diese Erkenntnis mit Beschluss der "Zusatzbedingungen für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ZfgA 71)". Unter Ziffer 18 der Zusatzbedingungen wurden Wiederholungsprüfungen der Licht- und Kraftanlagen in industriellen und gewerblichen Betrieben gefordert. Mit Überarbeitung der Zusatzbedingungen im Jahre 1981 (ZfgA 81) wurde die Pflicht der Wiederholungsprüfung von elektrischen Anlagen im § 13 verankert. 1987 wurden dann weiterführend die "Allgemeinen Bedingungen für die

*Feuerversicherung (AFB 87)"* beschlossen, die in ihrer aktuellen Version von Januar 2008 als AFB 2008 (GDV 0100) Gültigkeit besitzen. Unter Abschnitt A, § 11 der AFB 2008 wird auf die vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften verwiesen, die Gegenstand eines jeden Versicherungsvertrages sein können. Zu den Sicherheitsvorschriften zählen insbesondere die *"Sicherheitsvorschrift für Starkstromanlagen bis 1000 Volt (VdS 2046)"* in der unter Abschnitt 1.5 die Prüfung der elektrischen Anlagen durch einen VdS-anerkannten Sachverständigen gefordert wird.

Im Versicherungsvertrag kann auch ergänzend oder losgelöst die Klausel *„SK 3602 – Elektrische Anlagen“* vereinbart sein, wonach ebenfalls der Versicherungsnehmer (VN) die elektrischen Anlagen durch einen VdS-anerkannten Sachverständigen prüfen lassen muss. Werden bei dieser Prüfung der elektrischen Anlagen keine erheblichen Mängel festgestellt, so kann der Feuerversicherer unter Berufung auf die Klausel *„SK 3603 – Prüfung elektrischer Anlagen“* auf die nächstfällige Prüfung nach Klausel *„SK 3602“* verzichten.

Zwar können Feuerversicherer unter Berufung auf Abschnitt A, § 11 AFB 2008 und den Klauseln *„SK 3602“* und *„SK 3603“* bei jedem Versicherungsnehmer individuell entscheiden, ob und wie oft eine Prüfung der elektrischen Anlagen notwendig ist, es bleibt jedoch die Frage offen, ob bei großzügigen Entscheidungen hinsichtlich der Prüfpflicht tatsächlich objektiv der elektrotechnische Zustand der elektrischen Anlage maßgebend ist oder kaufmännische und marketing-bezogene Aspekte im Vordergrund stehen.

Genau im Rahmen dieser Diskussion stellte der Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke im Frühjahr 1996 den E-Check vor. Durch den E-Check wurde Elektrounternehmen die Möglichkeit gegeben in gewerblichen Betrieben im Rahmen der durch die VDE-Bestimmungen geforderten Wartung und Instandhaltung Prüfungen der elektrischen Anlagen durchzuführen.

### **SK 3602 – Elektrische Anlagen**

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle \_ Monate auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.
3. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1 und 2 ergeben sich aus Abschnitt B §§ 8, 9 AFB 2008.

Seit geraumer Zeit verbreitet sich fälschlicherweise die Meinung dass der E-Check prinzipiell nichts anderes darstellt als eine Prüfung der elektrischen Anlagen nach Klausel *„SK 3602“*. Diese Meinung ist eindeutig falsch und an dieser Stelle sei ausdrücklich vor einer weiteren Verbreitung gewarnt. Der E-Check ist eine Prüfung der elektrischen Anlagen, unter ausschließlicher Berücksichtigung ausgewählter DIN VDE-Bestimmungen, während die Prüfung der elektrischen Anlagen nach Klausel *„SK 3602“* durch einen VdS-anerkannten Sachverständigen unter Berücksichtigung der behördlichen Vorschriften, sämtlicher relevanter DIN VDE-Bestimmungen und den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer durchgeführt werden muss. Der Prüfumfang für die Prüfung der elektrischen Anlagen nach Klausel *„SK 3602“* ist damit umfassender und, aufgrund der Berücksichtigung der VdS-Richtlinien des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), stark auf die Problemstellung der Brandschadenverhütung in elektrischen Anlagen ausgerichtet.

Wer darf nun die Prüfung elektrischer Anlagen für die Feuerversicherung nach Klausel *„SK 3602“* durchführen? Eine einfache Frage mit einer einfachen Antwort. Nur die durch die VdS Schadenverhütung GmbH anerkannten Sachverständigen sind bundesweit zur Prüfung elektrischer Anlagen nach Klausel *„SK 3602“* oder den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer zugelassen und berechtigt.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung sowie die Pflichten und Aufgaben der VdS-anerkannten Sachverständigen sind in der Verfahrensrichtlinie *"Anerkennung von Sachverständigen zum Prüfen elektrischer Anlagen (VdS 2228)"* eindeutig festgelegt. In dieser Verfahrensrichtlinie wird zum einen eindeutig definiert, welche Messinstrumente mindestens erforderlich sind und damit bei der Prüfung auch Anwendung finden müssen, zum anderen wird auch über den Bezug auf die *„Prüfrichtlinien nach Klausel SK 3602 (VdS 2871)"* eine eindeutige Aussage gemacht, wie die Prüfung durchzuführen und die Ergebnisse der Prüfung zu dokumentieren sind. Weiterhin wird die VdS-Anerkennung ausnahmslos personen-gebunden ausgesprochen, egal ob der prüfende Sachverständige einem Ingenieurbüro angehört oder nicht. Für die Prüfpraxis bedeutet dies, dass der den Mängelbericht unterzeichnende Prüfer selbst ein VdS-anerkannter Sachverständiger sein muss. Wer tatsächlich ein VdS-anerkannter Sachverständiger ist, wird halbjährlich aktualisiert und von der VdS-Schadenverhütung GmbH in dem Verzeichnis *"VdS-anerkannte Elektro-sachverständige (VdS 2507)"* veröffentlicht.

*Dipl.-Ing. Holger Bluhm,  
VdS-anerkannter Sachverständiger  
zum Prüfen elektrischer Anlagen*